HAUSHALTSSATZUNG DER STADT WUPPERTAL

FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2024 UND 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 18. März 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Jahre 2024 und 2025

§ 1

Der Haushaltsplan für die Jahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wuppertal voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag:	**2024**	**2025**
der Erträge auf	1.743.071.959 €	1.811.773.515 €
der Aufwendungen auf	1.818.729.757 €	1.870.768.799 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag:	**2024**	**2025**
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.698.552.845 €	1.769.319.746 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.729.948.855 €	1.787.929.639 €
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	92.352.813 €	98.765.982 €
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	206.781.038 €	217.005.138 €
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	187.500.125 €	185.011.056 €
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	41.583.500 €	48.009.050 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

2024	**2025**
111.928.225 €	115.739.156 €

	2024	**2025**
davon im rentierlichen Bereich auf insgesamt:	27.075.898 €	25.773.063 €
davon für weiterzuleitende Darlehen:		
an den Rettungsdienst	575.898 €	623.063 €
an den Eigenbetrieb „APH“	10.650.000 €	10.750.000 €
an den Eigenbetrieb „ESW“	7.000.000 €	6.000.000 €
an den Eigenbetrieb „WAW“	8.850.000 €	8.400.000 €

	2024	2025
davon im unrentierlichen Bereich auf insgesamt:	84.852.327 €	89.966.093 €
davon für weiterzuleitende Darlehen:		
an den Eigenbetrieb „GMW“	34.058.144 €	57.089.895 €
an die übrigen Bereiche	50.794.183 €	32.876.198 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

2024	2025
89.519.946 €	112.119.250 €

§ 4

Der Haushaltsplan schließt ab in	2024	2025
mit einem Fehlbetrag in Höhe von	75.657.797 €	58.995.284 €
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	75.657.797 €	58.995.284 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

2024	2025
1.200.000.000 €	1.200.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		2024	**2025**
1.	Grundsteuer		
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf:	240 v. H.	240 v. H.*
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf:	620 v. H.	620 v. H.*
2.	Gewerbesteuer auf:	490 v. H.	490 v. H.

*Die Steuersätze für die Grundsteuer A und B für das Jahr 2025 sind auf Grundlage der Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge zum 01.01.2025 gemäß § 36 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) im Rahmen einer noch zu erlassenden gesonderten Hebesatzsatzung neu festzulegen. Die in Satz 1 genannten Grundsteuerhebesätze gelten bis zum Erlass der Hebesatzsatzung übergangsweise fort.

§ 7

Die Wertgrenzen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW und § 13 Abs. 1 KomHVO NRW werden einheitlich auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 8

Für die Bewirtschaftung des Haushaltes gelten die im Anschluss an die Haushaltssatzung abgedruckten Richtlinien zur Bewirtschaftung des Haushaltes.

Für die Bewirtschaftung des Stellenplans gelten die im Anschluss an die Haushaltssatzung abgedruckten Richtlinien zur Bewirtschaftung des Stellenplans.